

matrimonium (bona fide et publica) contractum selbst aus naheliegenden Gründen gewöhnlich den triftigsten Dispensgrund auch bei sonst schwer dispensablen Ehehindernissen bildet. Für dringende Fälle aber, wo von Seiten des wissenden Theiles das eheliche Zusammenleben nicht unter einem Vorwande (wenn Mittheilung des wahren Sachverhaltes unthunlich ist) bis zum Eintreffen der Dispens vermieden werden kann, darf als praktisch probabel gelten, daß ein bloß auf kirchlichem Rechte beruhendes Impediment cessat und somit sofort die Revalidation der Ehe möglich wird. Die Pflicht, nachträglich beim competenten Obern die nöthige Dispens nachzusuchen, bleibt dabei natürlich bestehen (s. Lehmkuhl, Theol. mor. II, 826 sq.). Endlich sei noch, zugleich als Ergänzung zum Art. Ehedispense, an das Decret vom 20. Februar 1888 erinnert, durch welches den Bischöfen die Vollmacht verliehen wird, Personen, welche juxta civiles leges sunt conjuncti aut alias in concubinato vivunt, zu dispensiren, wenn sie in gravissimo mortis periculo sich befinden und keine Zeit ist, an den heiligen Stuhl zu recurriren, super impedimentis quantumvis publicis matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, excepto sacro presbyteratus Ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita provenientes. Diese Facultät kann der Bischof, aber habitualiter nur an die Pfarrer, subdelegiren für Fälle, wo die Zeit, sich an ihn zu wenden, nicht vorhanden ist.

Das zweite Moment bei der Revalidation einer Ehe ist, wie oben erwähnt, das Zustandekommen des erforderlichen Consenses. Daß ein solcher in jedem Falle nöthig ist, versteht sich von selbst; denn nur der Consens bewirkt die Ehe. Dagegen braucht die Form, in welcher die Consenserklärung vor sich geht, nicht in allen Fällen selbst an tridentinischen Orten die vom Tridentinum vorgeschriebene zu sein. Es genügt vielmehr die private, nur zwischen den Ehegatten zu Stande kommende Consenserklärung dann, wenn bei der frühern Eheschließung die tridentinische Form beobachtet wurde und die Ungültigkeit der Ehe nicht öffentlich bekannt ist. In den andern Fällen, wo die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen neu geschlossen werden muß, braucht natürlich dieser Act nicht öffentlich vorgenommen zu werden, sondern es genügt rechtlich auch die heimliche Consenserneuerung. Welches Verfahren im einzelnen Falle praktisch vorzuziehen ist, hängt von der Erwägung ab, ob auf die eine oder die andere Weise die Hebung eines bestehenden oder die Vermeidung eines etwa entstehenden Aergernisses erreicht wird. Daß ferner der zur Erneuerung der Ehe nöthige Consens ein beiderseitiger sein muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Ist nun auch die Kenntniß von der Ungültigkeit der Ehe bei den Ehegatten eine beiderseitige, so ordnet sich die Sache leicht; würde freilich der eine Theil die Consenserneuerung verweigern, so könnte natürlich von Revali-

dation nicht mehr Rede sein. Die meisten Schwierigkeiten betreffs der Consenserneuerung entstehen jedoch dann, wenn die Kenntniß des Impedimentes eine einseitige ist und der andere Theil in dieser Beziehung nicht völlig aufgeklärt werden kann, weil beispielsweise das Ehehinderniß in einem Vergehen des wissenden Theiles seinen Ursprung hat. Eine einseitige Erneuerung des Consenses genügt in solchem Falle nur, wenn das Impediment durch den Willen des wissenden Ehegatten allein gehoben werden kann, weil es (vgl. ob.) in einem einseitigen defectus consensus seinen Ursprung hat; denn der früher gegebene Consens des andern Ehegatten kann in diesem Falle, so lange nicht das Gegentheil feststeht, als moralisch fortbauernnd gelten. Wenn dagegen die Hebung des Hindernisses durch kirchliche Dispens erfolgt, so verlangt die Pönitentiarie (sub poena nullitatis) eine certioratio des unwissenden Ehegatten über die Ungültigkeit der betreffenden Ehe; nur soll diese Mittheilung so vorsichtig geschehen, ut alterius crimen nullo modo detogatur. Um dieser Clausei zu genügen, geben die Moralisten und Canonisten verschiedene Wege an, welche Benedict XIV. (Instit. eocl. 87, 71 sqq.) aufführt und bezüglich der praktischen Anwendbarkeit bew. Zulässigkeit beurtheilt. Da aber die Pönitentiarie selbst neuerdings zu der obigen Clausei den Zusatz zu machen pflegt: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas, so steht der Anwendung jener Regeln je nach den Umständen nichts im Wege; allein in dergleichen Fällen führt gewöhnlich die Sanatio in radice sicherer zum Ziele, weßhalb der Reichsvater bei dem Dispensgesuch unter Hinweis auf etwaige Schwierigkeiten bezüglich der certioratio oder andere zu befürchtende schlimme Folgen am besten eine solche Sanatio erbittet. Ueber die Sanatio in radice ist im Art. Ehedispense IV, 180 das Nähere angegeben. (Vgl. die Lehrbücher des katholischen Eherechts, z. B. Schulte, Handb. des kathol. Eherechts, Gießen 1855, 337 ff.; Heiner, Grundriß des kathol. Eherechts, 2. Aufl., Münster 1892, 228 ff.; von Moraltheologen beispielsweise Marc, Institut. mor. Alphons., Rom. 1885, 2081 sqq.; Lehmkuhl, Theol. mor. II, 8. ed., Friburg 1896, n. 823 sqq.) [A. Eßer.]

Revolution, französische, heißt kurzweg die für die Geschichte Europa's bedeutungsvollste und folgenreichste Staatsumwälzung der Neuzeit. Den nächsten Anlaß zu derselben gab die Finanznoth, in welche Frankreich im Laufe des 18. Jahrhunderts gerathen war. Um derselben abzuhelpfen, nahm man schließlich, nachdem alle anderen Mittel sich als erfolglos erwiesen hatten, zu einer Maßregel die Zufucht, welche seit 1614 nicht mehr ergriffen worden war, zur Einberufung der Generalstaaten oder Reichsstände (États généraux). Der Entschluß hierzu wurde schon im November 1787 verkündigt, am 8. August 1788 wurde die